



FAQ-Nummer – 26-005

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Vorschrift: 26-15 Gefährliche Stoffe

Ziffer, Absatz: [3.2, Absatz 1](#)
Thema: Düngerlager – zulässige Lagermenge je Brandabschnitt
Beschlussdatum: 05.03.2015

Frage:

Gemäss Anhang zu Ziffer 1 zählen zu den gefährlichen Stoffen insbesondere auch Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Zubereitungen [auch wenn diese nicht als oxidierende (brandfördernde) Stoffe (H271, H272) klassiert sind]. Somit fallen auch diverse im Handel erhältliche Düngersorten und den Geltungsbereich der BSR 26-15.

Demzufolge muss auch die mit den BSV 2015 in Ziffer 3.2, Absatz 1, neu eingeführten „zulässige max. Lagermengen (in Tonnen) je Brandabschnitt“ für die Lagerung solcher Düngersorten angewendet werden.

Auf Grund des von der VKF verfassten Schreiben „Lagerung von Ammoniumnitratdünger mit Harnstoff im selben Brandabschnitt“ (Datum 20.06.2013; Empfänger: fenaco Genossenschaft; Inhaltlich identisch mit Rundschreiben RS 01/14) kann abgeleitet werden, dass ammoniumnitrathaltige Zubereitungen, welche:

- nach GHS nicht als „oxidierend“ klassiert sind (kein H271 oder H272) und
- den Detonationstest (80/876/EWG) bestanden haben und
- nicht schwelfähig (selbstunterhaltende fortschreitende thermische Zersetzung; UN-Test S. 1 Trog-Prüfung) sind und
- als Gemisch mit Harnstoff keine gefährlichen Reaktionen eingehen (Nachweis anhand eines anerkannten Tests, z.B. Calvet-C80-Kalorimeter)

nicht als entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe zu klassieren sind und daher im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes auch nicht als „Gefährliche Stoffe“ zu behandeln sind.

Da die BSV 2015 (welche nach dem 20.06.2013 durch die Instanzen der VKF resp. dem I-OTH verabschiedet wurden) nun aber „ammoniumnitrathaltige Zubereitungen“ grundsätzlich als „Gefährliche Stoffe“ betrachten, entsteht der Eindruck, dass das Schreiben der VKF vom 20.06.2013 resp. das Rundschreiben RS 01/14 im Zusammenhang mit den BSV 2015 keine Gültigkeit mehr hat und demzufolge auch die auf Grund des Schreibens erlaubte Zusammenlagerung nicht mehr zulässig ist.



Antwort ABSV:

Ammoniumnitrathaltige Zubereitungen, welche:

- nach GHS nicht als „oxidierend“ klassiert sind (kein H271 oder H272) und
- den Detonationstest (80/876/EWG) bestanden haben und
- nicht schwelfähig (selbstunterhaltende fortschreitende thermische Zersetzung; UN-Test S. 1 Trog-Prüfung) sind und
- als Gemisch mit Harnstoff keine gefährlichen Reaktionen eingehen (Nachweis anhand eines anerkannten Tests, z.B. Calvet-C80-Kalorimeter)

sind nicht als entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe zu klassieren und daher bei der Anwendung der BSV 2015 nicht als „Gefährliche Stoffe“ zu behandeln und somit von einer Lagermengenbeschränkung befreit.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert